



Regelung der Absenzen an der Schule Neuhausen

Gestützt auf

- Art. 25 des kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1981
- der Verordnung des Erziehungsrates betreffend Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (411.101)
- verschiedene Empfehlungen des ED

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch der Schüler verantwortlich
- 1.2. Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtage gilt ebenfalls als Absenz.
- 1.3. Jede Lehrperson führt eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen der Schüler.
- 1.4. Es gibt folgende Formen von Absenzen
 - 1.4.1. Jokertage
 - 1.4.2. Voraussehbare Schulversäumnisse
 - 1.4.3. Nicht voraussehbare Schulversäumnisse
 - 1.4.4. Absenzen bei Krankheit und Unfall
 - 1.4.5. Spezielle Regelungen wie religiöse Feiertage etc.
- 1.5. Bewilligte und begründete Absenzen gelten als entschuldigte Absenzen. Erweist sich eine Begründung als nicht stichhaltig, so gilt die Absenz als unentschuldigt.
- 1.6. Für unentschuldigte Absenzen wird bei Verschulden der Eltern pro Halbtage eine Busse von Fr. 50.- erhoben.
- 1.7. Absenzen werden im Zeugnis nicht eingetragen. Sollten Hinweise zu besonderen Absenzen nötig sein, so können solche unter „Bemerkungen“ eingetragen werden (siehe auch das vom kantonalen Erziehungsdepartement herausgegebene Merkblatt „Absenzeneinträge im Zeugnis“ vom 22. Okt. 2009)

2. Jokertage

- 2.1. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind während vier (zwanzig im 1. KIGA / zehn im 2. KIGA*) Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht zu dispensieren. (* im Kindergarten)
- 2.2. Die zur Verfügung stehenden Joker-Halbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Blöcke eingesetzt werden.
- 2.3. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson spätestens drei Tage vor der Absenz per Escola bekannt zu geben. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- 2.4. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- 2.5. Jokertage können während gemeinschaftlichen Anlässen der Klassen oder der Schule nicht eingesetzt werden.
- 2.6. Jokertage können auch für Ferienverlängerungen gebraucht werden (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.), ausser es findet eine gemeinschaftlicher An-



lass der Klasse oder der Schule statt (siehe 2.5.). Für diese Fälle (gemeinschaftlicher schulischer Anlass) muss ein Gesuch an die Klassenlehrperson gestellt werden.

- 2.7. Kein Schüler hat Anrecht auf Nachhilfeunterricht für Stofflücken, die durch Fehlen im Unterricht an Jokertagen und Absenzen entstanden sind. Die einzelnen Lehrpersonen entscheiden, ob eine Prüfung nachgeholt wird, welche während den eingelösten Jokertagen stattgefunden hat.

3. Voraussehbare, begründete Schulversäumnisse/Urlaubsgesuche

- 3.1. Voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis zu zwei Tagen müssen spätestens drei Schultage vor der Absenz schriftlich, mit einer Begründung versehen und unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten via Klassenlehrperson an die Schulleitung eingereicht werden.
- 3.2. Voraussehbare, begründete Schulversäumnisse ab drei Tagen müssen spätestens drei Schultage vor der Absenz schriftlich, mit einer Begründung versehen und unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten via Klassenlehrperson an die Schulleitung eingereicht werden.
- 3.3. Bewilligungen für zusätzliche Urlaubstage (neben den Jokertagen) werden nur in Ausnahmefällen erteilt.
- 3.4. Das Bewilligungsverfahren für zusätzliche Urlaubstage entspricht der Regelung für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse (siehe Punkte 3.1, 3.2)
- 3.5. Punkt 2.7. gilt sinngemäss bei der Bewilligung von zusätzlichen Urlaubstagen.

4. Nicht voraussehbare Schulversäumnisse

- 4.1. Ein nicht vorhersehbares Schulversäumnis ist der Klassenlehrperson am gleichen Tag mit einer Begründung zu melden. Im Weiteren sind die Weisungen der Klassenlehrperson zu befolgen.

5. Absenzen bei Krankheit oder Unfall

- 5.1. Für Entschuldigungen bei Krankheit oder Unfall ist die Weisung der Klassenlehrperson zu befolgen.
- 5.2. Die Klassenlehrperson kann ein ärztliches Zeugnis einfordern.

6. Spezielle Regelungen

- 6.1. An hohen religiösen Feiertagen (Übersicht unter www.volksschulamt.zh.ch, Elterninformationen, Schulbetrieb) können Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen dem Schulbetrieb fernbleiben. Dies soll vorgängig per Escola als entschuldigte Absenz mitgeteilt werden.
- 6.2. Für Schüler, welche Leistungssport (überregional und national) betreiben, gelten spezielle Regelungen (Details siehe vom kantonalen Erziehungsdepartement im Dezember 2010 herausgegebene Merkblatt „Leistungssport und Unterrichtsdispensation“).

Der besseren Lesbarkeit halber wurde in diesem Papier nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jeweils beide Geschlechter gemeint.